

GESCHÄFTSORDNUNG

für die

Ortsbeiräte der Stadt Groß-Umstadt

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) sowie gemäß § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Groß-Umstadt hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Juni 1985 für die Ortsbeiräte folgende, letztmalig durch Stadtverordnetenbeschluss vom 29.09.2016 geänderte

GESCHÄFTSORDNUNG

erlassen:

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates,
Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer

Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung. Er leitet die Sitzung bis der Ortsvorsteher neu gewählt ist. Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl. Ist der Bewerber auch das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates, so leitet das an Jahren zweitälteste Mitglied des Ortsbeirates den Wahlvorgang.

§2

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn sie für die Entscheidung sachlich zuständig ist.
- (3) Der Ortsbeirat ist zu Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die zu wahren Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist.
- (4) Der Ortsbeirat gibt seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher ab.
- (5) Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, so gilt Abs. 4 entsprechend; die Stellungnahme ist gegenüber dem Bürgermeister abzugeben.
- (6) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 4 ab, so gilt dies als Zustimmung.

§3

Aufgaben des Ortsvorstehers, Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung). Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Ortsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss auf die Abkürzung in der Ladung ausdrücklich hinweisen.
- (2) Der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem Magistrat fest.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.
- (4) Neben den Mitgliedern des Ortsbeirates erhalten die Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören und der Magistrat Einladung zu den Sitzungen des Ortsbeirates.

§4

Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates

Der Ortsvorsteher muss den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese zu seiner Zuständigkeit gehören. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- (2) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§7

Sitzungsleitung, Verfahren

- (1) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzungen des Ortsbeirates, er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
- (3) Der Ortsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.
- (4) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal im Jahr.

§8

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der Betroffene kann gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist spätestens in der folgenden Sitzung zu treffen.

§9

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ortsbeirates sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (3) Die Niederschrift liegt 5 Tage nach Eingang bei der Verwaltung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 2.10, zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Magistrates offen; gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates, des Magistrates und der oder dem Stadtverordnetenvorsteher Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur von Mitgliedern des Ortsbeirates in der nächsten Sitzung erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat.

§ 10

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im Übrigen finden auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.

§ 11

Arbeitsunterlagen

- (1) Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind ein Text der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt, Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.
- (2) Überdies sind jeder Fraktion im Ortsbeirat die zur Vorbereitung der Sitzung notwendigen Unterlagen - wie der Stadtverordnetenversammlung - zuzusenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Groß-Umstadt vom 26. April 1978 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den 25. Juni 1985